**7. Änderung des Flächennutzungsplanes Weilersbach im Bereich des Bebauungsplanes „Tannenwaldstraße“, Landkreis Forchheim**

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat von Weilersbach hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Weilersbach im Bereich des Bebauungsplanes „Tannenwaldstraße“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 12.739 m² und schließt die Flurstücksnummern, 632, 633, 634 und 637 ganz und Teilflächen der Flurstücksnummern 130 und 631, alle Gemarkung Oberweilersbach, ein.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Fläche
- Im Osten und Südosten von bestehender Bebauung
- im Süden und Westen von Wirtschaftswegen und angrenzender landwirtschaftlicher Fläche.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

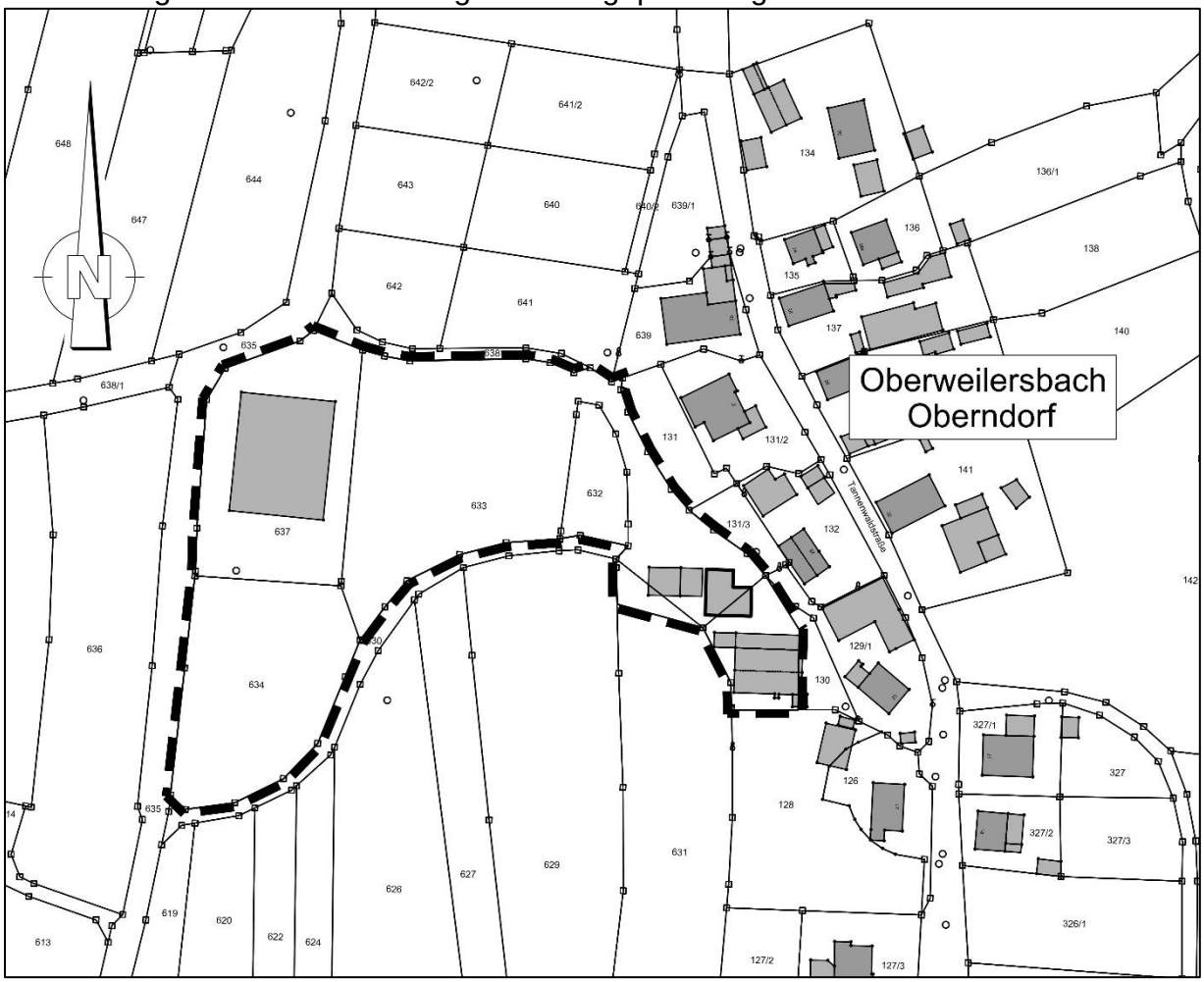

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von landwirtschaftlicher Fläche zu Gemischter Baufläche und Gewerblicher Baufläche geändert werden.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2025 und die Begründung sind

**vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025**

im Internet veröffentlicht und auf der Homepage der Gemeinde Weilersbach unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:
https://www.weilersbach.de/ortsinformationen/baugebiete

**Es wird darauf hingewiesen,**
- dass Stellungnahmen während der Dauer der vorgenannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können,
- dass die vorgenannten Planunterlagen zusätzlich auch in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Zimmer 4 und 5), Hauptstr. 53, 91356 Kirchehrenbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegen, öffentlich zugänglich sind und dort in Papierform eingesehen werden können.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

**Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:**
- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:
  - Wasserwirtschaftsamt Kronach

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

**Datenschutz:**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Weilersbach, den

Marco Friepes
Erster Bürgermeister